

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf

- Abschnitt C. Feuerwehrwesen Paragraphen 70 - 81
- Abschnitt E. Strafbestimmungen Paragraph 90 lit. i.
- Abschnitt 6. Feuerwehrwesen Paragraphen 87- 116
- Abschnitt 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen Paragraph 125

## I. Zweck

<b>Hilfeleistung</b>	<p>§ 1 Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfestellung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfälle und dergleichen.</p>
<b>Auswärtige Hilfeleistung</b>	<p>§ 2 <sup>1</sup> Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr in Nachbargemeinden und darüber hinaus Hilfe zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 12. November 1986" geregelt.</p>
<b>Spez. Aufgaben</b>	<p>§ 3 <sup>1</sup> Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung, etc. können auch für besondere Aufgaben und Hilfeleistungen eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p>
<b>Oelwehr</b>	<p>§ 4 Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr gleichzeitig mit der Organisation der örtlichen Oelwehr betraut.</p>
<b>Definition</b>	<p>§ 5 Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarereignissen und dergleichen. Diese sind für die Hilfefordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden in der Regel dem Verursacher in Rechnung gestellt.</p>

## II. Dienst und Ersatzpflicht

**Dienstpflicht** § 6  
<sup>1</sup> Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.

<sup>3</sup> Die bei einer anerkannten Solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingestellte Personen sind von der Dienst- und Einsatzpflicht befreit.

**Dienstdauer** § 7  
 Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.

**Freiwillige Dienstleistung** § 8  
 Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. Der Entscheid liegt bei der Feuerwehrkommission.

**Befreiung** § 9  
<sup>1</sup> Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzgabe sind befreit:

### Von Gesetzes wegen

- a) Schwangere;
- b) diejenigen Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) diejenigen Personen, die eine im Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

### Durch Beschluss des Regierungsrates

- a) Die UntersuchungsrichterInnen und die ProtokollführerInnen der Untersuchungsrichterämter;
- b) die PräsidentenInnen der Einwohnergemeinde;
- c) die Funktionäre der Gebäudeversicherung:  
 Der/Die GeschäftsleiterInnen, der/die FeuerwehrinspektorIn, die PräsidentenInnen der Schätzungskommission, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d) der/die VorsteherIn des Arbeitsinspektorates;
- e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht ist der/die Ortsgeistliche befreit.

<b>Aushebung</b>	<p>§ 10</p> <p><sup>1</sup> Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des/der Dienstpflichtigen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tagen vorher persönlich und durch amtliche Publikation aufgeboden.</p>
<b>Entlassung</b>	<p>§ 11</p> <p>Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen/eine Vertrauensarzt/In beizuziehen.</p>
<b>Feuerschau</b>	<p>§ 12</p> <p>Die Brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet.</p>
<b>Ersatzabgabe</b>	<p>§ 13</p> <p><sup>1</sup> Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richtet sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.</p> <p><sup>3</sup> Ein ganzer oder teilweise Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.</p> <p><sup>4</sup> Der Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.</p> <p><sup>5</sup> Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen oder wegziehen, haben die Ersatzabgabe pro rata temporis zu entrichten.</p> <p><sup>6</sup> Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.</p>

**Abgabesonderregelungen** § 14  
 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.  
 Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet der Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe.  
 Feuerdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach Paragraph 9 von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

**Nachweis** § 15  
 Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen. Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

### III. Organisation

**Aufsicht** § 16  
 Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehrkommission.

**Zusammensetzung der Feuerwehrkommission** § 17  
 Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:  
 - FeuerwehrkommandantIn als PräsidentIn  
 - Kommandant-StellvertreterIn  
 - alle übrigen Offiziere  
 - MaterialverwalterIn  
 - QuartiermeisterIn oder Fourier als AktuarIn  
 - ein/eine VertreterIn des Gemeinderates

**Sitzungen** § 18  
 Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des/der PräsidentIn, so oft dies die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen. Die Traktanden sind bekanntzugeben.

**Bestände** § 19  
 Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren. Es sind folgende Abteilungen zu unterhalten:  
 Pikettgruppe, komb. Lösch- und Rettungszeug, Elektro- und Verkehrsabteilung.

<b>Ausrüstung</b>	<p>§ 20 Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten.</p>
<b>Ernennung und Beförderung</b>	<p>§ 21 Für die Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschergen ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.</p>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>§ 22 Die Funktion eines/einer KommandantenIn, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg besucht haben.</p>
<b>Haltung des Telefons</b>	<p>§ 23 Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.</p>

#### **IV. Obiegenheiten**

<b>Pflichten und Kompetenzen der Feuerwehrkommission</b>	<p>§ 24 Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und des administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:</p> <p>a) <u>Pflichten: Antragstellung an den Gemeinderat für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ernennung und Beförderung von Offizieren</li> <li>– Aufstellung des jährlichen Feuerwehrbudgets</li> <li>– Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse</li> <li>– Materialbeschaffung und grössere Reparaturen</li> <li>– Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen</li> <li>– Jährlicher Rechenschaftsbericht</li> <li>– Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.</li> </ul> <p>b) <u>Kompetenzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft</li> <li>– Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung</li> <li>– Kontrollführung über den Bestand</li> <li>– Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes</li> <li>– Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine</li> <li>– Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes</li> <li>– Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier</li> <li>– Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren</li> </ul>
--	---

- Antragstellung für Ordnungsbussen an den/die FriedensrichterIn
- Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen.

**Pflichten und Kompetenzen des/der Kommandanten/in** § 25  
 Dem/Der KommandantenIn ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er/Sie leitet die Instruktion nach den Reglementen der Schweiz. Feuerwehrverbandes und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er/Sie führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren Aufrechterhaltung verantwortlich.

**Kommandan Stellvertreter/in** § 26  
 Bei Verhinderung des/der KommandantenIn übernimmt der/die KommandantIn-StellvertreterIn dessen Funktionen.

**Pflichtenhefte** § 27  
 Die Musterpflichtenhefte des Kantonalen Feuerwehr-Inspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

**Unterhalt der Löschwasserentsorgung** § 28  
 Der Gemeinderat sorgt für den guten Unterhalt der Hydranten und der Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

## V. Ausbildungswesen

**Übungsprogramm** § 29  
<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des/der FeuerwehrkommandantenIn. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Februar des laufenden Jahres das Übungsprogramm für das ganze Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

<sup>2</sup> Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

**Spezialübungen** § 30  
 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des/der FeuerwehrkommandantenIn.

**Amtliche Kurse** § 31  
 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

<b>Kurse der bände</b>	<p>§ 32 Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- Ver- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.</p>
<b>Aufgebote</b>	<p>§ 33 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss Paragraph 29) nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.</p>
<b>Benützung Sachen Dritter</b>	<p>§ 34 <sup>1</sup> Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.</p> <p><sup>2</sup> Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom/von der Feuerwehrkommandanten/In zu orientieren.</p> <p><sup>3</sup> Auf schutzwürdige Interesse der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.</p>

## VI. Alarmwesen

<b>Meldung an Feuermeldestelle</b>	<p>§ 35 In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Oelunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.</p>
	<p>§ 36 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen.</p> <p>1. Picket-Alarm:      Telefon-Gruppen-Alarm 2. Grossalarm:      Sirenen-Alarm</p>
<b>Alarmierung Kant. Polizei- und Feuer- wehrinspektor</b>	<p>§ 37 Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantons-Polizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem zusätzlich der/die Kantonale Feuerwehr-InspektorIn zu orientieren.</p>

## **VII. Rapport- und Rechnungswesen**

<b>Rapporte</b>	<p>§ 38  <sup>1</sup> Nach jeder Hilfeleistung haben die EinsatzleiterInnen der Abteilungen zuhänden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.</p> <p><sup>2</sup> Über jeden Einsatz hat der/die FeuerwehrkommandantIn bzw. der/die EinsatzleiterIn dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.</p>
<b>Jahresbericht</b>	<p>§ 39          Der/Die FeuerwehrkommandantIn hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.</p>
<b>Rechnungswesen</b>	<p>§ 40          Das Rechnungswesen wird durch den Fourier im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.</p>
<b>Sold und Entschädigung</b>	<p>§ 41  <sup>1</sup> Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr, sowie die Entschädigung für die ausserdienstlichen Leistungen der hauptsächlichen Funktionären werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.          Die Feuerwehrkommission entscheidet in Anlehnung an die Dienstleistungstarifliste der FWO, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat bzw. durch die Dienst- und Gehaltsordnung der EGO geregelt.</p>

## **VIII. Material und Ausrüstung**

<b>Gerätemagazin</b>	<p>§ 42          Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Räumen untergebracht werden.</p>
----------------------	--

<b>Persönliche Ausrüstung</b>	<p>§ 43</p> <p><sup>1</sup> Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehr-Verbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst Uniformen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.</p> <p><sup>2</sup> Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.</p> <p><sup>3</sup> Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als Feuerwehrzwecken ist verboten.</p>
-------------------------------	---

<b>Privatkleider</b>	<p>§ 44</p> <p>Im Ernstfall beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.</p>
----------------------	---

## **IX. Einsatzdienst**

<b>Einsatzleitung</b>	<p>§ 45</p> <p>Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz leitet der/die FeuerwehrkommandantIn den Einsatz. Bis zu seinem/ihrer Eintreffen übernimmt der/die zuerst anwesende Höchstchargierte dessen/deren Funktionen.</p>
-----------------------	---

<b>Zu treffende Massnahmen</b>	<p>§ 46</p> <p>Der/Die EinsatzleiterIn hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarereignissen geeignete Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.</p> <p>Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewähren.</p>
--------------------------------	--

<b>Auswärtige Hilfeleistung</b>	<p>§ 47</p> <p>Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebiets unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.</p>
---------------------------------	--

<b>Absperrung des Brandplatzes</b>	<p>§ 48</p> <p><sup>1</sup> Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.</p>
------------------------------------	--

<sup>2</sup> Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

<sup>3</sup> Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. BeamtenInnen der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

<sup>4</sup> Hauseigentümer und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

<b>Amtliche Verfügung</b>	<p>§ 49 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werdendem/der FriedensrichterIn angezeigt.</p>
<b>Sicherungsarbeiten</b>	<p>§ 50 Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.</p>
<b>Brandwache</b>	<p>§ 51 Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p>
<b>Entlassung Auswärtiger Feuerwehren</b>	<p>§ 52 Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den/die EinsatzleiterIn.</p>
<b>Verpflegung</b>	<p>§ 53 Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert, sowie bei schwereren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den/die EinsatzleiterIn. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.</p>
<b>Erstellen der Einsatzbereitschaft</b>	<p>§ 54 Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.</p>
<b>Befreiung vom Dienst</b>	<p>§ 55 Durch den Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.</p>

**Rückgriff** § 56  
Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

## **X. Versicherungswesen**

**Hilfskasse** § 57  
Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

**Meldetermin** § 58  
Unfälle, die durch den Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehr- Kommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.

**Haftpflichtversicherung** § 59  
Die Gemeinde unterhält für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung.

## **XI. Amtszwang**

**Pflichten** § 60  
<sup>1</sup> Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den/die FriedensrichterIn nach sich.  
<sup>2</sup> Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

## **XII. Strafbestimmungen**

**Verstösse** § 61  
Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den/die FriedensrichterIn im Rahmen seiner/ihrer Kompetenz (zur Zeit gilt Fr. 20.— bis Fr. 300.—) gebüsst.

<b>Entschuldigungen</b>	<p>§ 62</p> <p>1 Als Entschuldigungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Todesfall in der Familie des/der Dienstpflichtigen;</li> <li>– Krankheit und Unfall; Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.</li> <li>– Abwesenheit im Militärdienst</li> <li>– Mehrtägige Ortsabwesenheit</li> </ul> <p>Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.</p> <p>2 Entschuldigungen sind dem der KommandantenIn schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.</p>
<b>Bussen</b>	<p>§ 63</p> <p>Der/Die FriedensrichterIn bestimmt den Betrag der Busse nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er/sie in der Regel folgende Bussen aussprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– erstmaliges Fehlen bei einer Übung <span style="float: right;">Fr. 25.—</span></li> <li>– zweimaliges Fehlen bei einer Übung</li> <li>– Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten <span style="float: right;">Fr. 50.—</span></li> <li>– drittmaliges Fehlen bei einer Übung</li> <li>– Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen <span style="float: right;">Fr. 75.—</span></li> <li>– Nichtbefolgung des Aufgebots zur Einteilung</li> <li>– Unerlaubtes Weggehen von Übungen</li> <li>– vierthmaliges Fehlen bei Übungen <span style="float: right;">Fr. 100.—</span></li> <li>– fünftmaliges und mehr als fünftmaliges Fehlen bei Übungen</li> <li>– besondere schwerwiegende Verstösse</li> <li>– Nichtbesuch von Kursen <span style="float: right;">bis Fr. 300.—</span></li> </ul> <p>(Erstmaliges, zweimaliges .... Fehlen bezieht sich auf die pro Jahr durchgeführten Übungen)</p>
<b>Widersetzlichkeit von Zivilpersonen</b>	<p>§ 64</p> <p>Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom/von der FriedensrichterIn im Rahmen seiner/ihrer Kompetenz, je nach schwere des Falles gebüsst.</p>
<b>Verwendung der Bussen</b>	<p>§ 65</p> <p>Die Bussgelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.</p>

### **XIII. Beschwerde- und Rekursrecht**

<b>Beschwerde- verfahren</b>	<p>§ 66 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der/die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen.</p>
<b>Fristen</b>	<p>§ 67 Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.</p>
<b>Rekurse gegen die Ersatzabgabe</b>	<p>§ 68 Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe können vom/von der Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden. (Paragraph 56 Gerichtsorganisationsgesetz)</p>

### **XIV. Schlussbestimmungen**

<b>Streitfälle</b>	<p>§ 69 Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anordnung der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.</p>
<b>Inkrafttreten</b>	<p>§ 70 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung des Finanz-Departement in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 22. Oktober 1990.</p>
<b>Abgabe des Reglements</b>	<p>§ 71 Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männer auszuhändigen.</p>

**Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1994.**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

F. Keller

F. Schmitter

**Genehmigt durch das Finanz-Departement des Kantons Solothurn mit Beschluss vom 10. Januar 1995.**